

an sich trägt, daß es im Ordnungs-dienste, also „philosophisch“ und zwar *endgültig* erfaßt ist; auch das aber ist nur eine Besonderheit im Bereiche des Gehabten, nicht des Habens; und ein „Tun“ kommt auch hier ganz und gar nicht in Frage. Es handelt sich um den Unterschied zwischen *Ich*, dem Philosophen, welcher weiß, daß er ordnungshaft weiß, und *Ich*, dem Menschen des Alltags, welcher auch „weiß“, aber ohne daß das Bewußte ausdrücklich den Ton des ordnungshaftern Gewußtseins trägt. Am besten wird in der allgemeinen Ordnungslehre, welche „Phänomenologie“ ist, das Wort „urteilen“ ganz und gar vermieden.

Übrigens ist zu beachten, daß jede als endgültig erfaßte unzerlegbare Ordnungsbedeutung und jeder als endgültig erfaßte Beziehungskomplex solcher Bedeutungen, also etwa ein mathematischer Satz, von seinem Bedeutungsgehalt, seinem „Sinn“ abgesehen, auch noch eben den Ton des *Endgültig*-des „In Ordnung“-Seins trägt. Bei der Unzerlegbarkeiten besagt dieser Ton insonderheit, daß es sich um „Un“-zerlegbarkeiten handelt.

4. Das Gegebene (zu S. 25).

Gegeben ist erstens, wie im Text gesagt, daß es Etwas das von den besonderen Ordnungsbedeutungen betreffbar ist, überhaupt gibt, daß also, bildlich geredet, diese Ordnungsbedeutungen „angewandt“ werden können; zweitens ist aber auch „gegeben“, daß diese und keine anderen Ordnungsbedeutungen als Ordnungsbedeutungen überhaupt bestehen.

5. Zum Begriffs-realismus (zu S. 32).

Schlick (Allg. Erkenntnislehre, 1918, S. 136 ff.) sagt mit Recht, ein analysierter und ein nicht-analyzierter Dreiklang seien verschiedene Gegenstände. Jede andere Auffassung sei schon Interpretation.